

Vertragsbedingungen für den PREEvision Hosting Service

1. Präambel

Diese PREEvision Hosting Service-Bestimmungen (im Folgenden "Bestimmungen") regeln die Nutzung des von der Vector Austria GmbH (im Folgenden "Vector") bereitgestellten PREEvision Hosting Service (im Folgenden "Hosting Service") durch den Kunden.

2. Definitionen

- 2.1. **"CP-Umgebung"** oder **"Collaboration Platform Umgebung"** bedeutet die konfigurierte Serverkomponente von PREEvision für den Kunden, die im Rahmen des Hosting Service bereitgestellt wird. Für unterschiedliche Nutzungszwecke wie Produktiv- und Testphasen kann es für einen Kunden mehr als eine CP-Umgebung geben.
- 2.2. **"Dritte(r)"** bedeutet jede Person, die nicht zum Kunden oder zu Vector zählt.
- 2.3. **"Nutzer"** ist eine natürliche Person auf Seite des Kunden oder des Kollaborationspartners, die auf den Hosting Service zugreift.
- 2.4. **"Hosting Service"** bezeichnet alle Leistungen, die von Vector bzw. von Vector unterbeauftragten Unternehmen, einschließlich der Vector Informatik GmbH, gemäß diesen Bestimmungen erbracht werden und die es dem Kunden ermöglichen, mit seinen PREEvision Clients oder über die optionale Server API aus der Ferne auf seine Collaboration Platform Umgebung zuzugreifen und diese zu nutzen.
- 2.5. **"Kollaborationspartner"** bezeichnet Unternehmen, die mit dem Kunden bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes zusammenarbeiten, ihn unterstützen oder in seinem Namen und unter seiner Kontrolle bei der Nutzung des Hosting Service handeln.
- 2.6. **"Kundendaten"** sind alle Daten, die vom Kunden oder in seinem Auftrag unter Nutzung des Hosting Service an die PREEvision Collaboration Platform übermittelt und dort gespeichert werden. Es sind auch die Daten, die vom Kunden oder in seinem Auftrag eingegeben werden, sowie die Daten, die von PREEvision auf der Grundlage der vorgenannten Daten berechnet werden. Zur Klarstellung: Kundendaten enthalten keine Daten, die Teil des geistigen Eigentums von Vector sind.
- 2.7. **"Lizenzvertrag"** bedeutet (i) das Angebot von Vector zusammen mit der Bestellung des Kunden, die dieses Angebot annimmt; oder (ii) die Bestellung des Kunden zusammen mit der Auftragsbestätigung von Vector, mit der die Bestellung

angenommen wird; oder (iii) jede andere Vereinbarung zwischen dem Kunden und Vector, die auf diese Bestimmungen Bezug nimmt. Die Anlage "PREEvision Hosting Service Definition" (nachfolgend "[Service Definition](#)") wird bei Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen ebenso zum Vertragsbestandteil jedes Lizenzvertrags erklärt.

- 2.8. **"Mangel"** bedeutet eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen oder, soweit bestimmte Spezifikationen nicht vereinbart sind, eine Abweichung von der Produktbeschreibung oder Benutzerdokumentation für das Produkt.
- 2.9. **"Mitwettbewerber"** sind (i) Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen anbieten, die aus der Sicht eines typischen Käufers mit den von Vector angebotenen Waren oder Dienstleistungen austauschbar (d.h. insbesondere nach Beschaffenheit, Preis und Verwendungszweck vergleichbar) sind; oder (ii) Unternehmen, die auf Grund konkreter Anhaltspunkte geeignet erscheinen, solche Waren oder Dienstleistungen in Kürze anzubieten.
- 2.10. **"Personenbezogene Daten"** sind alle vom Kunden oder auf seine Veranlassung bereitgestellten Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- 2.11. **"PREEvision"** ist ein Softwareprodukt von Vector für die modellbasierte Elektrik-/Elektronik-Entwicklung.
- 2.12. **"PREEvision API Server"** bezeichnet die optionale Komponente der PREEvision Collaboration Platform, die den Zugriff auf PREEvision Daten über eine REST API Schnittstelle ermöglicht.
- 2.13. **"PREEvision Client"** bedeutet die Rich-Client-Komponente von PREEvision.
- 2.14. **"PREEvision Lizenz"** ist die Berechtigung zur Nutzung des PREEvision Client oder der PREEvision API Server Komponente. Die PREEvision Lizenz muss von Vector konfiguriert werden, um den Zugriff auf den Hosting Service oder einen anderen PREEvision Collaboration Platform Server zu ermöglichen. Vector kann die Einzelheiten geeigneter PREEvision Lizenzen auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 2.15. **"Server"** bezeichnet einen Computer, der Dienste für Kunden bereitstellt, indem er Zugriff auf Dateien oder gemeinsam genutzte Peripheriegeräte gewährt.
- 2.16. **"Unterauftragnehmer"** bezeichnet jedes Unternehmen, das von Vector oder von einem von Vector unterbeauftragten Unternehmen beauftragt wird, den Hosting Service bereitzustellen und/oder zu warten.
- 2.17. **"Wartungsunterbrechung"** ist ein geplanter oder, im Falle eines Notfalls, ungeplanter Zeitraum, in dem das Produkt und/oder der Hosting Service nicht verfügbar sind.

Weitere Definitionen finden sich in der Anlage "PREEvision Hosting Service Definition" (nachfolgend "[Service Definition](#)").

3. Definition des Service

- 3.1. Gegenstand des von Vector erbrachten Hosting Service ist die Bereitstellung der für die Nutzung von PREEvision erforderlichen Rechenzentrumsleistungen durch Vector oder einen von Vector beauftragten Unterauftragnehmer. Der Kunde wird in die Lage versetzt, mit dem PREEvision Client auf den bereitgestellten CP-Umgebungen zu arbeiten und Daten zu speichern und prozessieren.
- 3.2. Die von Vector im Rahmen des Hosting Service zu erbringenden Leistungen sind in der [Service Definition](#) und im Angebot von Vector näher beschrieben.

4. Umfang und Erbringung des Hosting Services

- 4.1. Vector stellt dem Kunden während der Laufzeit des Lizenzvertrages den Hosting Service zur Verfügung, um Nutzern den Fernzugriff auf die CP-Umgebung über den PREEvision Client und dem Kunden die Übertragung und Speicherung von Kundendaten im Rahmen des Hosting Service zu ermöglichen. Details zu Leistung und Umfang des Hosting Service und Einzelheiten der Voraussetzungen für die Nutzung des Hosting Service sind in der [Service Definition](#) näher beschrieben.
- 4.2. Während einer Wartungsunterbrechung können Vector oder Unterauftragnehmer neue Versionen der CP-Umgebung installieren, Wartungen zu Zwecken der Sicherheit und Systemintegrität durchführen und/oder andere Maßnahmen ergreifen, um die CP-Umgebung und/oder den Hosting Service betriebsfähig zu halten.
- 4.3. Vector ist berechtigt, den Hosting Service durch Unterauftragnehmer, einschließlich der Vector Informatik GmbH, zu erbringen und/oder zu pflegen.
- 4.4. Vector behält sich das Recht vor, den Umfang des Hosting Services aufgrund technisch notwendiger, gesetzlicher oder regulatorischer, sachlich gerechtfertigter Umstände zu ändern. Diese Änderungen werden zwei (2) Monate nach Verständigung des Kunden wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden (siehe Punkt 18.1) bei Vector einlangt. Vector wird den Kunden in der Verständigung über die jeweils gewünschten Änderungen informieren sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist Vector berechtigt, den Lizenzvertrag nach Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum Monatsletzten zu beenden.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. Vector räumt dem Kunden für die Laufzeit des Lizenzvertrages das einfache, nicht

übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, PREEvision über den Hosting Service im vereinbarten Umfang für eigene Anwendungszwecke zeitlich befristet über das Internet zu nutzen. Der inhaltliche Umfang des Hosting Service ergibt sich aus der nach der Service Definition und dem Angebot mit dem Kunden vereinbarten Nutzung.

- 5.2. Werden von Vector während der Laufzeit des Lizenzvertrages neue Versionen von PREEvision überlassen, gilt das Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer 5.1 entsprechend.
- 5.3. Weitergehende als die vorstehend ausdrücklich eingeräumten Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Insbesondere darf der Kunde PREEvision und den Hosting Service nicht ohne Zustimmung von Vector verändern.
- 5.4. Dem Kunden ist das Reverse-Engineering von PREEvision und PREEvision Hosting Service unbeschadet ihm gesetzlich zustehender Rechte untersagt.
- 5.5. Vector behält sich das geistige Eigentum und alle gewerblichen und sonstigen Schutzrechte an PREEvision und PREEvision Hosting Service vor. Die Einbindung von Software Dritter ist nur mit Zustimmung von Vector zulässig. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zur CP-Umgebung vor Missbrauch geschützt ist.
- 5.6. PREEvision kann Open-Source-Software und/oder andere Software Dritter enthalten, die besonderen Lizenzbedingungen unterliegen und ggf. in der Service Definition aufgeführt sind. Soweit diese Lizenzbedingungen dies vorsehen, gelten diese Lizenzbedingungen zusätzlich zum Lizenzvertrag und diesen Bestimmungen und gehen diesen im Falle von Widersprüchen vor. Vector wird in einem solchen Fall, soweit dies nach den geltenden Lizenzbedingungen erforderlich ist, auf die Drittsoftware und die anwendbaren Drittbestimmungen hinweisen und die Drittbestimmungen dem Kunden zusammen mit den Vertragsleistungen bereitstellen oder dem Kunden anderweitig zugänglich machen.

6. Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden

- 6.1. Der Kunde erkennt an, dass PREEvision und der Hosting Service, einschließlich der dazugehörigen Dokumente, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Vector darstellen und nicht verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.
- 6.2. Der Kunde ist für den Inhalt der Kundendaten verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte über den Hosting Service zu übertragen oder zu speichern, die Rechte Dritter oder geltendes Recht verletzen.
- 6.3. Der Kunde verpflichtet sich, Vector von allen Ansprüchen, Schadenersatzforderungen und Kosten freizustellen, die in einem rechtskräftigen

Urteil gegen Vector in einem von einem Dritten angestregten förmlichen Verfahren vor einem Gericht oder einer staatlichen Stelle (einschließlich eines Zivil-, Verwaltungs-, Ermittlungs- oder Rechtsmittelverfahrens) geltend gemacht werden, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Ziffern 5.5 und 5.6 (Einhaltung der Urheberrechte) oder Ziffer 15 (Einhaltung des Datenschutzes) dieser Bestimmungen durch den Kunden beruhen. Stellt Vector fest, dass der Kunde gegen vorgenannte Ziffern verstößt, wird Vector den Kunden benachrichtigen und kann den Hosting Service unverzüglich aussetzen, bis der Kunde den Verstoß beseitigt hat.

- 6.4.** Der Kunde ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer und Kollaborationspartner so verantwortlich, als wären sie die Handlungen und Unterlassungen des Kunden.
- 6.5.** Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung der Internetverbindung zum Hosting Service für die PREEvision Clients.
- 6.6.** Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung des Hosting Service durch ihn und seine Nutzer einen dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, jeden unbefugten Zugriff auf den Hosting Service zu verhindern.
- 6.7.** Der Kunde wird Vector unverzüglich über alle Sicherheitsvorfälle in seiner Organisation informieren, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Hosting Service haben können.
- 6.8.** Die Verwaltung der Nutzer, die Zugang zu dem Hosting Service haben, erfolgt, sofern nicht anderweitig vereinbart, durch den Kunden. Stellt Vector jedoch fest, dass ein Nutzer den Hosting Service entgegen des Lizenzvertrags oder entgegen dieser Bestimmungen nutzt, wird Vector den Kunden benachrichtigen und kann den Zugang dieses Nutzers sofort sperren, bis der Verstoß behoben ist.
- 6.9.** Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer (i) sich ausschließlich mit seinen individuellen Zugangsdaten anmeldet; (ii) seine individuellen Zugangsdaten vertraulich behandelt und sie anderen Personen nicht zugänglich macht; und (iii) Passwörter unverzüglich ändert, wenn der Verdacht besteht, dass andere Personen Kenntnis von dem Passwort erlangt haben könnten.
- 6.10.** Es obliegt dem Kunden, die Installation des PREEvision Client auf dem Nutzer PC des Kunden vorzunehmen und den PREEvision Client in Betrieb zu nehmen. Auf Wunsch des Kunden unterstützt Vector die Installation des PREEvision Client gegen eine Aufwandsentschädigung und führt eine Kurzeinweisung durch.
- 6.11.** Der Kunde wird den Hosting Service unverzüglich nach Bereitstellung auf Mängel untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und die CP-Umgebung unter ihren Einsatzbedingungen prüfen, bevor der Kunde die

CP-Umgebung produktiv nutzt. Vector ist bereit, den Kunden dabei auf Wunsch gegen eine Aufwandsentschädigung zu unterstützen.

- 6.12. Für die Nutzung des Hosting Service müssen gültige PREEvision Lizenzen vorhanden sein. Der Kunde kann bereits bestehende PREEvision Lizenzen für den Zugang und die Nutzung der CP-Umgebung verwenden, sofern ein gültiger Wartungsvertrag noch in Kraft ist oder Abonnementlizenzen verwendet werden.
- 6.13. Der Kunde wird Vector die E-Mail-Adressen und Telefonnummern von drei verschiedenen Personen (die "Notfall-Kontaktstellen") mitteilen und über Änderungen benachrichtigen. Diese werden benutzt, um im Falle einer Notfallwartung eine Benachrichtigung zu erhalten. Die Notfall-Kontaktstellen sind autorisiert, sofern nicht anderweitig vereinbart, technische Änderungen bezüglich des Hosting Service mit Vector abzustimmen.
- 6.14. Für die Kommunikation mit Vector wird der Kunde sich an den in der [Service Definition](#) angegebenen Vector Support Kontakt wenden.

7. Zusammenarbeit des Kunden mit Dritten

PREEvision unterstützt die Zusammenarbeit mehrerer Anwender und Unternehmen auf einer CP-Umgebung. Der Kunde ist berechtigt, unter den folgenden Bedingungen Kollaborationspartner in die Arbeit auf dem Hosting Service von Vector einzubeziehen.

- 7.1. Vector ist über die Einbindung des Kollaborationspartners in die Arbeit auf dem Vector Hosting Service zu unterrichten. Diese Unterrichtung muss mindestens beinhalten: Name/Firma, Kontaktinformation eines Ansprechpartners des Kollaborationspartners, Anzahl der Nutzer des Kollaborationspartners.
- 7.2. Mitwettbewerber von Vector sind von der Zusammenarbeit ausgeschlossen.
- 7.3. Die Verpflichtungen von Vector aus dem Lizenzvertrag gelten nur gegenüber dem Kunden. Alleiniger Ansprechpartner von Vector bleibt der Kunde und nur er hat das Recht, Anträge und Änderungswünsche zum Lizenzvertrag zu stellen. Anfragen von Kollaborationspartnern werden nicht bedient.
- 7.4. Dem Kunden ist es untersagt, den Zugang zum Hosting Service entgeltlich oder unentgeltlich anderen Dritten als den Kollaborationspartnern zu überlassen. Auch eine entgeltliche Überlassung an den Kollaborationspartner ist untersagt.
- 7.5. Der Kunde stellt sicher, dass sein Kollaborationspartner den Zugang nur in dem Umfang nutzt, zu dem der Kunde nach dem Lizenzvertrag und diesen Bestimmungen berechtigt ist.
- 7.6. Der Kunde ist für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Lizenzvertrages und der vereinbarten Pflichten nach diesen Bestimmungen durch den Kollaborationspartner verantwortlich und haftet gegenüber Vector für die Handlungen/Unterlassungen seines Kollaborationspartners wie für eigenes

Verschulden. Dies gilt insbesondere für die vertragliche Bindung des Kollaborationspartners an die Vorgaben dieser Bestimmungen, deren Einhaltung und (auf Verlangen) deren Nachweis dem Kunden obliegt.

- 7.7.** Der Kunde wird seinen Kollaborationspartner schriftlich verpflichten, die Vertraulichkeit gemäß diesen Bestimmungen mit Vector zu wahren und Vector die Verpflichtung auf Anfrage vorlegen.
- 7.8.** Die Zugriffsberechtigung des Kollaborationspartners ist auf die Dauer des Lizenzvertrages beschränkt.

8. Dauer der Nutzung und Zahlungsbedingungen

- 8.1.** Die Dauer der Bereitstellung des Hosting Service ergibt sich aus dem Angebot von Vector, beginnend mit der Bereitstellung des Zugangs zur CP-Umgebung, und kann bei Bedarf nach Maßgabe der Ziffer 16.2 verlängert werden.
- 8.2.** Die Leistungen von Vector werden mengen- und zeitabhängig durch Festpreise vergütet, die sich aus den Zahlungsbedingungen ergeben. Im Fall einer Kündigung werden Festpreise nicht erstattet.
- 8.3.** Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot für den Hosting Service beschrieben.
- 8.4.** Für den Fall, dass der Kunde hinsichtlich einer Rechnung für den Hosting Service in einen nicht bloß geringfügigen Verzug oder Teilverzug gerät, behält sich Vector das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, eine beliebige Anzahl oder alle der folgenden Maßnahmen durchzuführen:
 - 8.4.1.** Den Lizenzvertrag zu kündigen, ohne Rückerstattung von bereits bezahlten Beträgen für noch nicht erbrachte Hosting Service-Zeiträume.
 - 8.4.2.** Die Lieferung auf unbestimmte Zeit, ohne Rückerstattung bereits gezahlter Beträge für noch nicht erbrachte Zeiträume des Hosting Service, auszusetzen.
 - 8.4.3.** Dem Kunden den Zugriff auf seine Kundendaten zu verweigern.

9. Verfügbarkeit des Hosting Service

- 9.1.** Die Erreichbarkeit des Hosting Service über das Internet unterliegt einer Verfügbarkeitsgarantie (siehe Service Definition). Der Hosting Service gilt als verfügbar, wenn der Datenaustausch zwischen der von Vector bereitgestellten CP-Umgebung und dem nächsten Internet-Knotenpunkt funktioniert und ein Nutzer-Login möglich ist. Ausgenommen von der Verfügbarkeitsgarantie sind Ausfallzeiten des Hosting Service aufgrund höherer Gewalt, Wartung oder Updates wie in der Service Definition angegeben.
- 9.2.** Der Kunde räumt Vector das Recht ein, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung

von PREEvision erzeugten Daten zu speichern und zu vervielfältigen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Vector erforderlich ist (z.B. zu Datensicherungszwecken). Vector ist berechtigt, die Daten des Kunden in einem Notfallwiederherstellungsrechenzentrum zu speichern.

10. Gewährleistungsansprüche

- 10.1. Der Kunde muss Vector etwaige Mängel des Hosting Service binnen angemessener Frist nach Bereitstellung, längstens aber binnen vierzehn (14) Tagen, unter genauer Beschreibung und Angabe der Auswirkungen der jeweiligen Mängel schriftlich anzeigen (Mängelrüge).
- 10.2. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung des Hosting Service erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 10.3. Bei berechtigten Mängelrügen wird Vector die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Mängelrüge beseitigen. Bei Mängeln, die die Nutzung des Hosting Service nur unerheblich beeinträchtigen, kann Vector eine Umgehungslösung bereitstellen und den Mangel bei einem Versions-Rollout in einem Wartungsfenster beheben.
- 10.4. Gelingt Vector die Beseitigung des Mangels auch im zweiten Versuch nach einer weiteren angemessenen Frist nicht, kann der Kunde das vereinbarte Nutzungsentgelt anteilig für die Zeiten mindern, in denen der Hosting Service nicht im vereinbarten Umfang verfügbar war. Das Minderungsrecht ist der Höhe nach auf die auf die mangelhafte Leistungskomponente entfallende Vergütung beschränkt. Bei erheblichen Mängeln ist der Kunde zur Vertragsauflösung hinsichtlich der mangelhaften Leistungskomponente nur berechtigt, wenn die in Ziffer 10.1 (Mängelrüge) und Ziffer 10.4 Satz 1 (zweimal fehlgeschlagene Verbesserung) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 10.5. Ansprüche wegen Mängeln kann der Kunde nur geltend machen, wenn die Inanspruchnahme des Hosting Service nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Service Definition und ausschließlich mit von Vector genehmigten Änderungen erfolgt.
- 10.6. Die Nacherfüllung bei rechtlichen Mängeln erfolgt dadurch, dass Vector dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit der vertraglichen Leistung des Hosting Service ermöglicht. Vector kann die betroffene vertragliche Leistung gegen eine gleichwertige vertragliche Leistung nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen austauschen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Machen Dritte gegenüber dem Kunden Schutzrechte geltend, die im Zusammenhang mit dem Hosting Service stehen, hat der Kunde Vector unverzüglich schriftlich zu informieren. Vector wird nach eigener Wahl und in

Abstimmung mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder erfüllen. Der Kunde darf Ansprüche Dritter nicht von sich aus anerkennen. Vector wehrt gerechtfertigte Ansprüche gegen den Kunden auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen angemessenen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen.

- 10.7.** Vector hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn der Kunde Mängel rügt, ohne sie beweisen zu können. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird abbedungen.

11. Haftung

- 11.1.** Die Haftung von Vector auf Schadenersatz und Ersatz frustrierter Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt:

- 11.1.1.** Vector haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 11.1.2.** Bei leichter (einfacher) Fahrlässigkeit haftet Vector nur, wenn ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Maximal ist diese Haftung jedoch auf den niedrigeren Betrag von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) oder den Gesamtnettowert des Angebots begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Vertragspartner, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.
- 11.1.3.** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 11.1.4.** Die verschuldensunabhängige Haftung von Vector wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Ziffer 11.1.1 und 11.1.3 bleiben unberührt.
- 11.1.5.** Die Haftung für den Verlust von Kundendaten ist ausgeschlossen, soweit sie den Schaden übersteigt, der bei einer nach Stand der Technik ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Vertragspartner entstanden

wäre. Soweit Vector nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen für die Sicherung von Daten verantwortlich sein sollte, gilt vorstehender Satz nicht.

11.1.6. Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von Vector ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertretungsorgane sowie von Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

11.2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 11.1 nicht verbunden.

12. Höhere Gewalt

12.1. Vector haftet nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erbringung des Hosting Service für den Zeitraum, in dem diese Ausfälle oder Verzögerungen auf unvorhersehbaren Ereignissen oder Umständen beruhen, die außerhalb der Kontrolle von Vector liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Streiks oder Arbeitskämpfe, Embargos, behördliche Anordnungen oder andere Ereignisse höherer Gewalt.

12.2. Vector wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über den Eintritt eines solchen Ereignisses höherer Gewalt unterrichten.

13. Sicherheitsvorkehrungen

13.1. Vector wird bei der Erbringung der Hosting Service wirtschaftlich angemessene Sicherheitstechniken einsetzen.

13.2. Vector hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen und wird diese beibehalten, um die Kundendaten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder zufälligen Verlust, Änderung, unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zugriff zu schützen. Vector haftet nicht für Schäden, die durch Viren, unbefugten Zugriff oder Eingriffe in die Server oder Infrastruktur verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle von Vector liegen.

13.3. Im Falle eines erfolgreichen Angriffs auf den Hosting Service wird Vector den Angriff unverzüglich untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und den Kunden so schnell wie möglich über den Angriff informieren. Der Kunde wird die Ermittlungen von Vector unterstützen und bis zur endgültigen Klärung gegenüber Dritten Stillschweigen über den Angriff bewahren.

13.4. Der Kunde ist in vollem Umfang für die Sicherheit jeder Software verantwortlich, die über die optionale PREEvision API Server Komponente auf die CP-Umgebung zugreift. Diese Verantwortung erstreckt sich auf alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

- 13.5.** Im Falle eines erfolgreichen Angriffs auf eine Software, die sich mit dem Hosting Service verbindet, z.B. über die optionale PREEvision API Server Komponente, verpflichtet sich der Kunde, Vector unverzüglich über einen solchen Angriff zu informieren, indem er sich an den in der Service Definition angegebenen Vector Support Kontakt wendet, und den Angriff unverzüglich zu untersuchen und Maßnahmen zu ergreifen, um ihn so schnell wie möglich zu beenden. Vector wird die Ermittlungen des Kunden soweit erforderlich unterstützen und bis zur endgültigen Klärung gegenüber Dritten Stillschweigen über den Angriff bewahren.
- 13.6.** Für den Fall, dass der Kunde einen Angriff auf eine Software meldet, die sich über die optionale PREEvision API Server Komponente mit dem Hosting Service verbindet, behält sich Vector das Recht vor, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Hosting Service zu ergreifen, einschließlich der sofortigen Sperrung des Zugangs zum Hosting Service.

14. Vertraulichkeit

- 14.1.** Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind und einer Partei (im Folgenden "empfangende Partei") von der anderen Partei (im Folgenden "preisgebende Partei") über den Hosting Service oder sonst im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag zugänglich gemacht werden, sind von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, jedoch mit nicht weniger als angemessener Sorgfalt. Die empfangende Partei erklärt sich damit einverstanden, vertrauliche Informationen nur an ihre Mitarbeiter, Verbundenen Unternehmen, Kollaborationspartner und Auftragnehmer weiterzugeben, die diese Informationen für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung und/oder eines Lizenzvertrages kennen müssen und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die im Wesentlichen denen dieser Vereinbarung entsprechen. Verbundene Unternehmen ("Verbundene Unternehmen") sind Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer empfangenden Partei kontrolliert werden, eine empfangende Partei kontrollieren oder mit einer empfangenden Partei unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Der Begriff "Kontrolle" bedeutet in diesem Zusammenhang die Befugnis, direkt oder indirekt die Geschäftsführung oder die Unternehmenspolitik zu lenken oder zu beeinflussen, sei es durch den Besitz von mehr als 50% des stimmberechtigten Aktienkapitals oder der Geschäftsanteile, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.
- 14.2.** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Empfangs ausweislich der Aufzeichnungen bereits bekannt sind, ohne dass sie anderweitig zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist; oder (ii) ohne Verschulden der

empfangenden Partei Teil des öffentlichen Bereichs sind oder werden; oder (iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder verbindlicher gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei setzt die offenlegende Partei im Rahmen des rechtlich Zulässigen unverzüglich davon in Kenntnis. Die empfangende Partei legt nur den Teil der Informationen offen, der offengelegt werden muss, und unternimmt angemessene Schritte, um die Offenlegung zu begrenzen und die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Die empfangende Partei hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. Z. (i) bis (iv) im Einzelfall nachzuweisen. Im Fall von Z. (iii) erstreckt sich die Nachweispflicht der empfangenden Partei darauf, von welchem Dritten sie die Informationen erhalten hat.

15. Datenschutz / Datensicherung

- 15.1. Bei der Nutzung des Hosting Service ist die Speicherung von personenbezogenen Daten wie E-Mail-Adresse, Vor- und Nachname des Nutzers sowie Benutzernamen aus administrativen Gründen und zur Erfüllung der notwendigen Funktionalitäten erforderlich. Eine Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten findet nicht statt.
- 15.2. Der Kunde handelt in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen des Hosting Service erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden, als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher. Soweit dies erforderlich ist, wird der Kunde mit Vector zusätzliche vertragliche Regelungen vereinbaren.
- 15.3. Vector darf auch während des Zugriffs auf den Hosting Service für Prüfungs- und Sicherheitszwecke relevante Daten erheben.
- 15.4. Vector schuldet die Bereitstellung einer CP-Umgebung für die Nutzung des Hosting Service durch den Kunden und den dafür notwendigen Speicherplatz für die Speicherung von Daten in dem in Ziffer 4 dieser Bestimmungen und in der [Service Definition](#) beschriebenen Umfang.
- 15.5. Der Kunde räumt Vector das Recht ein, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Hosting Service erzeugten Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung (z.B. zu Datensicherungszwecken) zu speichern und zu vervielfältigen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Vector erforderlich ist. Vector ist berechtigt, die Daten des Kunden in einem Notfallwiederherstellungsrechenzentrum zu speichern.
- 15.6. Vector wird die gespeicherten Kundendaten gemäß der Spezifikation in der

Service Definition regelmäßig sichern. Vector wird außerdem sicherstellen, dass die Daten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. "Jede Nacht" im Sinne der Ziffer 1.6 der Service Definition bezieht sich auf die Mitteleuropäische Zeitzone.

16. Laufzeit und Beendigung

- 16.1.** Ein Lizenzvertrag wird bei Vorliegen einer der drei Arten nach Ziffer 2.7 dieser Bestimmungen wirksam. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Angebot.
- 16.2.** Der Lizenzvertrag endet automatisch mit dem Ende der für den Hosting Service vereinbarten Laufzeit. Eine Verlängerung des Lizenzvertrages bedarf entweder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder der Annahme eines Folgeangebots von Vector für die weitere Erbringung des Hosting Service durch den Kunden.
- 16.3.** Bei einer Nutzung des Hosting Service über die Vertragslaufzeit hinaus ist Vector berechtigt, die Nutzung zu angemessenen Bedingungen in Rechnung zu stellen.
- 16.4.** Während der Vertragslaufzeit kann der Lizenzvertrag von beiden Parteien außerordentlich gekündigt werden. Vector kann den Lizenzvertrag insbesondere in den folgenden Fällen fristlos kündigen: Bei Verstoß des Kunden gegen die Regelungen in Ziffer 8.4 sowie seiner Mitwirkungs-verpflichtungen, insbesondere seinen Verpflichtungen aus den Ziffern 6.2 bis 6.9.
- 16.5.** Die Kündigung bedarf der Schriftform, Ziffer 18.1 Satz 2 dieser Bestimmungen gilt entsprechend.
- 16.6.** Mit Beendigung des Lizenzvertrages oder bei Fehlen einer Lizenz aus einem Lizenzvertrag stellt der Kunde die Nutzung des Hosting Service ein, alle dem Kunden nach dem Vertrag und diesen Bestimmungen eingeräumten Rechte erlöschen und Vector ist berechtigt, den Account des Kunden und den Zugang zum Hosting Service zu deaktivieren.
- 16.7.** Nach Ablauf von dreißig (30) Tagen nach Beendigung des Vertrages ist Vector berechtigt, das Konto des Kunden und die gespeicherten Kundendaten von den Servern von Vector und seinen Unterauftragnehmern zu löschen. Auf Verlangen des Kunden kann Vector innerhalb der vorgenannten Frist gegen eine angemessene Vergütung eine Kopie der Kundendaten zum Zeitpunkt der Beendigung zur Verfügung stellen.

17. Abtretung von Rechten und Ansprüchen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1.** Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector.

- 17.2.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

18. Schriftformerfordernis; Sprache

- 18.1.** Änderungen an und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen und deren Anlagen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift. Dasselbe gilt insbesondere für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 18.2.** Bei Vorliegen dieser Bestimmungen in verschiedenen Sprachversionen kommt die in Deutsch erstellte Version vorrangig zur Anwendung.

19. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 19.1.** Die Lizenzvereinbarung und diese Bestimmungen unterliegen dem Recht der Republik Österreich, dies unter Ausschluss seiner Normen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz von Vector.

20. Anwendbare Version dieser Bestimmungen

Für die Bestellung des Kunden gelten die Bestimmungen einschließlich der [Service Definition](#), die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots in Kraft sind. Sollte der Zugang zu den Bestimmungen ausnahmsweise nicht möglich sein, kann der Kunde sich jederzeit an Vector mit der Aufforderung zur Überlassung der Bestimmungen wenden.

21. Änderung dieser Bestimmungen

Vector behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen aufgrund gesetzlich oder regulatorisch notwendiger oder sonstiger sachlich gerechtfertigter Umstände zu ändern.

Diese Änderungen werden zwei (2) Monate nach Verständigung des Kunden wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden (siehe Punkt 18.1) bei Vector einlangt. Vector wird den Kunden in der Verständigung über die jeweils gewünschten Änderungen informieren sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist Vector berechtigt, den Lizenzvertrag nach Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum Monatsletzten zu beenden.